

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den 19.03.2015

AZ: BSG 1/15-H S

Beschluss zu BSG 1/15-H S

In dem Verfahren BSG 1/15-H S

wegen Trennung der Verfahren in Sachen Berufung BSG 1/15-H S gegen das Urteil des Landesschiedsgerichts Berlin im Parteiausschlussverfahren LSG-BE-2014-08-31

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 19.03.2015 durch die Richter Claudia Schmidt, Harald Kibbat, Florian Zumkeller-Quast und Georg von Boroviczeny entschieden:

Das Verfahren gegen den Berufungsgegner zu 1. wird abgetrennt und wird unter dem Aktenzeichen BSG 18/15-H S weitergeführt.

I. Sachverhalt

Mit Schriftsatz vom 02.01.2015 legte der Berufungsführer Berufung gegen das Urteil des Landesschiedsgerichts Berlin im Parteiausschlussverfahren (LSG-BE-2014-08-31) ein.

Das Landes<mark>schiedsgericht Berlin hatte am 22.12</mark>.2014 die Zus<mark>amm</mark>enlegung zweier bei ihm gegen den Berufungsführer anhängiger Verfahren (LSG-BE-2014- 08-31 und BE LSG 2014-06-26) beschlossen.

Der Berufungsführer beantragt diese Verfahrenszusammenlegung aufzuheben.

Mit Schriftsatz vom 13.03.2015 stimmte der Berufungsgegner zu 2. dem Antrag auf Verfahrenstrennung zu.

Mit Schriftsatz vom 16.03.2015 beantragte der Berufungsgegner zu 1. ebenfalls das Ausgangsverfahren LSG BE 2014-06-26 im Berufungsverfahren BSG 1/15 H vom Verfahren LSG BE 2014-08-31 abzutrennen und im Berufungsverfahren zu LSG BE 2014-26-06 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu verzichten und im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den 19.03.2015 AZ: BSG 1/15-H S

Mit Schreiben vom 16.03.2015 erklärte sich der Vertreter des Antragsgegners und Berufungsführers für den Fall einer Abtrennung bzgl. der Antragstellerin zu 1. (BuVo) mit der Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden.

II. Entscheidungsgründe

Das Verfahren gegen den Berufungsgegner zu 1. wird im Einvernehmen aller Parteien abgetrennt.

Gemäß § 10 Abs. 4 SGO wird das Verfahren unter dem Aktenzeichen BSG 18/15-H S weitergeführt und antragsgemäß im schriftlichen Verfahren entschieden (vgl. auch sinngemäß § 93 VwGO).

